

Reglement über Schulabsenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.

Als Gründe für eine Schulabwesenheit gelten:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- wichtige familiäre Ereignisse
- bedeutsame religiöse Anlässe
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden
- Höhere Gewalt wie Lawinengefahr oder ungangbare Wege
- Berufswahlpraktika/Schnupperlehre

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie beispielsweise Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen. Eine Ausnahme dazu bilden die zwei frei wählbaren Urlaubstage (Jokertage).

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Die Schulträgerschaft kann Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Davon dürfen die Erziehungsberechtigten zwei Schultage als Urlaubstage (Jokertage) frei festlegen. Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.

Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichts zu planen.

Die Kompetenzen für die Bewilligung von Urlaubstagen werden wie folgt festgelegt:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	4 Halbtage	2 Tage	3 Tage (schriftl. Mitteilung)
Klassenlehrer	2 Halbtage	1 Tag	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Schulleitung	4 Halbtage	2 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
Stufenvertretung Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	2 Wochen (schriftl. Gesuch)
Schulrat	10 Halbtage	5 Tage	6 Wochen (schriftl. Gesuch)
Total		15 Tage	

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen mindestens drei Tage vor der Absenz (schriftliche Mitteilung).

In den übrigen Fällen sind den Klassenlehrpersonen möglichst frühzeitig schriftliche Gesuche einzureichen. Bewilligte Urlaube, Jokertage und geplante Absenzen sind im Absenzen-Büchlein einzutragen und den betroffenen Lehrpersonen vor Antritt desurlaubes vorzuweisen.

Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche aufgrund von Krankheit oder besonderen Ereignissen im Umfeld der Schülerin oder des Schülers begründet sind. Unmittelbar nach einer ungeplanten Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Büchlein vorzuweisen.

Art. 4 Schnupperlehren

Berufswahlpraktika sind wenn möglich in der Ferienzeit zu absolvieren. Die Kompetenz für die Erteilung von Urlaubstagen für Schnupperlehren liegt bei der Klassenlehrperson. Diese führt auch die Kontrolle. Schnupperlehren, die während der Schultage absolviert werden, müssen mit einem Bericht zuhanden der Klassenlehrperson dokumentiert werden.

Ist der Gesamtumfang von 15 Tagen Urlaub erreicht, muss darüber hinaus gehender Urlaub für Berufswahlpraktika beim Amt beantragt werden.

Art. 5 Dispensen für einzelne Schulfächer

Bei der Dispensation geht es um die regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht. Regelmässige Absenzen für einzelne Schulfächer und die Dispensation vom Unterricht sind mit schriftlichem Gesuch von den Erziehungsberechtigten im Voraus (mind. 20 Tage) beim Schulinspektorat zu beantragen. Vergleich dazu die *Weisungen über das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht*.

Art. 6 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 7 Missbrauch

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

Art. 8 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2002. Es tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.